

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

04.07.2015

An Landgericht Gießen

Stellungnahme zur Quasi-Selbstablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Nink

Az. 802 Js 35646/13

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für die Übermittlung des Schreibens.

Der Vorsitzende Richter Dr. Nink beweist mit seinem Schreiben den Mut, innere Zweifel öffentlich zu machen und daraus den Schluss zu ziehen, mir nicht mehr unbefangen gegenüberzutreten zu können. Auch wenn ich zentralen Annahmen über meine Person widersprechen möchte und sich dabei nur erneut zeigt, dass seine wichtigere Fehlentscheidung die damalige hohe Verurteilung im Verfahren um die Genfeldebefreiung 2006 war, so sind diese Widersprüche meinerseits für die zwei zentralen Fragen, die die Selbstablehnung aufzeigt, nicht zentral. Diese sind zum einen, dass Richter Nink mit seinem Schriftsatz selbst das politische Umfeld des aktuell laufenden Prozesses und des von ihm ja erwähnten weiteren Verfahrens am Amtsgericht Gießen abtastet. Eine mögliche Interessenslage hinter den Anklagen ist von Bedeutung und wird auch alle nachfolgenden Richter_innen betreffen, die in dieser Angelegenheit entscheiden müssen.

Zum anderen formuliert Richter Nink in erfrischender Offenheit, dass aus seiner Sicht die Verurteilung bereits von Schwarzfahrer_innen überhaupt keinerlei Grundlage in irgendwelchen Gesetzen hat. Bei Schwarzfahrer_innen mit Hinweisschild sei dieses noch viel klarer. Wenn Herr Nink mit seiner Selbstablehnung dem Vorwurf begegnet, hier aus politischen Interessen ein Verfahren durchzuziehen, so trifft dieses auf jede_n nachfolgende_n Richter_in ebenfalls zu. Gleiche Fragen richten sich an die Staatsanwaltschaft, von welchem (Interessen)“Teufel“ die geritten werden, eine solche Anklage erhoben zu haben. Herrn Nink ist in allen Punkten seiner Rechtseinordnung auf Seite 3 seines Schreibens zuzustimmen. Die von ihm dort benannten Fakten und Bewertungen sind auch keine Außenseitermeinung, sondern das, was aus bisherigen Urteilen, Gesetzestext und Kommentaren ableitbar ist. Alle Beteiligten an den Gießener Schwarzfahrprozessen (und auch andernorts) hätten diese Rechtslage zur Kenntnis nehmen können und müssen statt blind in einen Prozess zu stürzen, in dem die Verurteilung interessenmotivierter Selbstzweck ist.

Noch absurder wird das vor dem Hintergrund, dass bereits eine erstinstanzliche Verurteilung erfolgte und dieser ein Strafbefehl vorwegging, also juristisch die zweifelsfreie Annahme einer Straftat und eines Verschuldens.

Insofern ist Herrn Ninks Selbstablehnung aus rechtlicher und politischer Sicht beizupflichten. Aus einer persönlichen Sicht ist sie aber auch gleichzeitig in Frage zu stellen. Denn dass er die Tatsachen und seine persönlichen Beweggründe selbst offen anspricht, dass es in diesem Prozess um mehr geht als die eine Überprüfung eines Verhaltens an (ja dafür gar nicht vorhandenen) Gesetzen, macht ihn eher unbefangener als Kolleg_innen, die sich dieser Rolle in einer interessengeleiteten Justiz gar nicht bewusst sind oder diese verschweigen.

Ich möchte der Offenheit, mit der Herr Nink in seiner Selbstablehnung seine innere Zerrissenheit zeigt, daher Respekt zollen, in dem ich von meiner Seite auf die Punkte eingehe, von denen ich meine, dass er sie in seinem Schreiben falsch sieht – und auch in dem von ihm ja mehrfach benannten Verfahren aus 2009 falsch gesehen hat. Denn es ist nie zu spät, Auffassungen zu korrigieren, auch wenn die Folge

der halbjährigen Haft nicht mehr rücknehmbar ist. Das betrifft auch seine Auffassung, dass meine damals von ihm verurteilte Handlung zu spät käme und daher wirkungslos bleiben müsste. Denn 2012 war in Deutschland Schluss mit Freilandanwendungen der Gentechnik. Glaubt man denen, die die Gentechnik durchsetzen wollten, so waren es vor allem Feldbesetzungen und Feldbefreiungen, die das erreicht haben. Will heißen: Was in Gießen zu einem halben Jahr Haft führt, hat deutschlandweit die Gentechnik zum Ende gebracht (wie lange auch immer ...). Zumindest lässt sich so im Nachhinein feststellen, dass das Ziel der hohen Strafe gegen mich, die Abschreckung, nicht erreicht wurde – zum Glück, und zwar auch zum Glück von Herrn Nink. Mensch stelle sich vor, die Strafe durch Herrn Nink hätte abschreckende Wirkung gehabt. Dann ständen jetzt in Deutschland solche Felder – und Herr Nink wäre (mit)schuld. Das Rückgrat derer, deren Rückgrat er brechen sollte (und wollte?), war zum Glück stark genug, eine Situation zu schaffen, die Herr Nink – wie er im Prozess sagte – auch selbst wollte. Insofern wiederhole ich meinen Vorwurf des willigen Vollstreckers_innentums auch derer, die das in Robe tun: Sie sind Teil einer Maschinerie, die Interessen durchsetzen soll. Zum Glück (auch ihrem eigenen) klappt das nicht immer.

Herr Nink wiederholt zudem Irrtümer, die schon sein Urteil von 2009 prägten.

Falsch ist die Annahme, dass ich die damalige Zerstörung des Gengerstenfeldes nicht gewollt hätte. Er verwechselt jedoch die Begriffe „erhofft“ und „erwartet“. Ich hatte erwartet, dass die Feldbefreiung angesichts der öffentlichen Vorankündigung nicht klappen würde. Ein 9,6qm großes, doppelt eingezäuntes Feld tagsüber zu bewachen, ist so einfach, dass das selbst der Gießener Polizei zuzutrauen war. Insofern hatte ich erwartet, dass die Ankündigung der Feldbefreiung, nicht aber deren Durchführung zur Aufregung und öffentlichen Debatte führte. Im Verlaufe des Strafprozesses, der ja nur in der Berufungsverhandlung eine Beweisaufnahme hatte (in der ersten Instanz warf mich der mit frauen- und kinderfeindlichen Sprüchen glänzende Richter Oehm aus der Verhandlung und verhandelte dann ohne Personen auf der Anklagebank), kam ich durch Aktenstudium und Vernehmungen zu der Auffassung, dass die Polizei die Feldbefreiung absichtlich zugelassen hatte, um mich hinter Gitter zu bringen. Das aufzuklären, war dann ein zusätzliches Ziel meiner Zeugenbefragungen und Beweisanträge. Es ging nicht um eine „Entschuldigung“ meiner Handlung, die mir fern liegt. Ich hatte überlegt und abgewogen gehandelt – und halte die Aktion auch heute noch für richtig. Es wäre mir aber recht gewesen, in der Verhandlung nachweisen zu können, dass staatliche Repressionsorgane selbst die Straftat wollten und sich entsprechend verhielten. Denn das wirft ein Licht auf Funktion und Arbeitsweise solcher Institutionen. 18 Tage vor der Feldbefreiung hatten Polizei und Innenministerium in einer spektakulären Aktion versucht, mich mit einer erfundenen Straftat („Federballaffäre“) hinter Gitter zu bringen. Das misslang – als Ersatz wurde das Versuchsfeld geopfert, um innenpolitische Ziele zu erreichen. Es wäre strafprozessual notwendig gewesen, diesen Hintergrund zu durchleuchten, unter anderem auch, weil es als strafmindernd gilt, wenn der Staat selbst zum Steigbügelhalter von Straftaten wird, um eigene Ziele zu verfolgen.

Richter Nink äußert sich in seiner Selbstablehnung ebenfalls zur Frage des rechtsfertigen Notstandes. Auf diesen hatte ich mich im damaligen Verfahren berufen – und Richter Nink diesen mit der sehr abenteuerlichen Begründung, der Protest komme zu spät, weil die Welt schon gentechnisch verseucht sei (Zitat aus der mündlichen Begründung: „Der Geist ist aus der Flasche“) abgelehnt. Schon politisch ist das unhaltbar, weil die erstens die Auseinandersetzung nach wie vor läuft und zweitens die entscheidenden Probleme von Patentierbarkeit, Saatgutkontrolle usw. selbst dann noch mit einem kämpferischen Protest abgewendet werden könnten, wenn es bereits zu Auskreuzungen gekommen ist. Aber auch formal ist die juristische Debatte inzwischen weitergegangen und hat die Auffassung von Herrn Nink inzwischen weggespült. Ich konnte selbst, als Strafverteidiger in einem Prozess gegen Feldbefreier_innen (Aktion 2008 in Gatersleben), mit einer Revision einen OLG-Beschluss (Az. 2 Ss 58/12 OLG Naumburg) erwirken, der für Gerichte Vorgaben macht, dass sie das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes ernsthafter zu prüfen haben als das damals das Landgericht in Magdeburg, aber auch wie es zwei Jahre vorher Herr Nink machte. Heute würde dieser OLG-Beschluss eine andere Lage schaffen. Das Landgericht Magdeburg jedenfalls stellte das Verfahren auf Staatskosten ein statt der angeordneten Wiederholung. Insofern muss auch hier festgestellt werden, dass die damalige Verurteilung durch Herrn Nink und seine Kammer zumindest nicht die ungeteilte Rechtsauffassung in diesem Lande darstellt und ausgerechnet in Sachsen-Anhalt, der Hochburg der Agrogentechnik in Deutschland, ein OLG klare Richtlinien geschaffen hat, die mit der Verurteilung durch Herrn Nink keine Ähnlichkeit hatten und unvereinbar gewesen wären – leider aber erst später kamen.

Insofern mag Herr Nink ruhig schlafen. Sein Versuch, das auch in seinen Augen Falsche durchzusetzen

mit den Mitteln der Macht, ist misslungen. Aber es hat viel Schweiß gekostet – und nicht seinen. Insofern erlaube ich mir auch jetzt noch eine persönliche Ansprache in Erwartung, dass es im Prozess nicht weiter zu einer Begegnung formaler Art kommt (dem persönlichen Gespräch steht dadurch aber dann sogar weniger im Weg).

Herr Nink, Sie sollten nicht wieder zu spät kommen. Insofern ist Ihr Schreiben ein Schritt raus aus der Mühle, immer nur zu funktionieren im Interesse von Wenigen oder abstrakten Interessen (Macht, Kapital). Ich drücke Ihnen die Daumen, dass weitere solcher Schritte folgen.

Und allen anderen Menschen, dieses hier lesen, wünsche ich, dass sie solche Schritte auch tun. Auch wenn es der erste ist ...

Schließen möchte ich mit einer doppelten Einladung an alle, die mit der Frage der Strafbarkeit des Schwarzfahrens befasst sind oder sich interessieren: Wir haben die gesamte Rechtsprechung und die verschiedenen Sichtweisen zur Frage der Strafbarkeit des Schwarzfahrens im Allgemeinen und mit Kennzeichnung im Besonderen auf unserer Internetseite www.schwarzstrafen.de.vu zusammengefügt. Diese dürfen Sie gerne als Quelle nutzen.

Zudem hat das Amtsgericht Gießen zu einer Verhandlung am 30.7. um 9.30 Uhr geladen, die nur der rechtlichen Erörterung dienen soll. Das dürfte mindestens die Qualität einer Rechts-Vorlesung haben und der allgemeinen Aufklärung dienen, was denn am Schwarzfahren mit Kennzeichnung die Straftat sein soll und wo dafür eine Rechtsgrundlage existiert.

Mit freundlichen Grüßen